

TE OGH 2012/10/17 15Os130/12z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Oktober 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Krausam als Schriftführerin in der Strafsache gegen Kurt G***** wegen der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 11. Juni 2012, GZ 18 Hv 28/12y-31, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. Oktober 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Krausam als Schriftführerin in der Strafsache gegen Kurt G***** wegen der Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 11. Juni 2012, GZ 18 Hv 28/12y-31, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Kurt G***** mehrerer Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB (1./) sowie der Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB (2./) und der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB (3./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Kurt G***** mehrerer Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB (1./) sowie der Vergehen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz eins, StGB (2./) und der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB (3./) schuldig erkannt.

Danach hat er in F***** Waltraud S*****

1./ im Juli 2011 in mehreren Angriffen mit Gewalt zur Duldung einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung genötigt, indem er sie mit der Hand am Genick erfasste, zu seinem unbekleideten Penis niederdrückte und sie gegen ihren Willen zur Durchführung des Oralverkehrs bis zur Ejakulation an ihm veranlasste;

2./ im Juli 2011 in mehreren Angriffen im Anschluss an die unter Punkt 1./ genannten Tathandlungen vorsätzlich (schwer) am Körper verletzt, indem er ihr Faustschläge gegen den Kopf, das Gesicht und den Oberkörper versetzte, wobei die Tat einen Bruch der äußeren Kieferhöhlenwand links, multiple Unterblutungen (im Gesicht, der Kopfhaut, der oberen Brustregion, der beiden Oberarme, des Ohren-, Nacken- und des Halsbereichs sowie der linken Hand), ein Brillenhämatom mit Unterblutung der Bindehäute beidseits, eine Prellung beider Augäpfel sowie eine Prellung des Schädels, also eine an sich schwere Verletzung zur Folge hatte;

3./ am 18. Juli 2011 durch die Ankündigung, dass er sie umbringen werde, wenn sie jemandem von den Schlägen erzähle, sohin durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung am Körper, zu einer Unterlassung, nämlich zur Abstandnahme von der Erstattung einer Strafanzeige, genötigt.

Der auf Z 5 des § 281 Abs 1 StPO gestützten, lediglich gegen 3./ des Schuldspruchs gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine Berechtigung zu. Der auf Ziffer 5, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützten, lediglich gegen 3./ des Schuldspruchs gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Rechtliche Beurteilung

Indem die Mängelrüge (Z 5 dritter Fall) darauf hinweist, dass der Spruch des erstgerichtlichen Urteils das genaue Datum der Tat anführe, während in der Begründung festgestellt wurde, dass der Angeklagte die gegenständliche Äußerung „zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Juli 2011“ (US 5) getätigt habe, gelingt es ihr nicht, Nichtigkeit aufzuzeigen. Bezugspunkt der Mängelrüge ist der Ausspruch über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der als entscheidend zu wertenden Tatsachen in den Entscheidungsgründen (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 391). Der Rechtsmittelwerber legt in keiner Weise dar, inwiefern die genaue Tatzeit entscheidend sein sollte (RIS-Justiz RS0098557; vgl Lendl, WK-StPO § 260 Rz 14; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 399). Indem die Mängelrüge (Ziffer 5, dritter Fall) darauf hinweist, dass der Spruch des erstgerichtlichen Urteils das genaue Datum der Tat anführe, während in der Begründung festgestellt wurde, dass der Angeklagte die gegenständliche Äußerung „zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt im Juli 2011“ (US 5) getätigt habe, gelingt es ihr nicht, Nichtigkeit aufzuzeigen. Bezugspunkt der Mängelrüge ist der Ausspruch über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der als entscheidend zu wertenden Tatsachen in den Entscheidungsgründen vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 391). Der Rechtsmittelwerber legt in keiner Weise dar, inwiefern die genaue Tatzeit entscheidend sein sollte (RIS-Justiz RS0098557; vergleiche Lendl, WK-StPO Paragraph 260, Rz 14; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 399).

Anzumerken ist, dass der Urteilssachverhalt keine Grundlage für die Annahme zumindest zweier Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB bietet, weil sich daraus nicht ergibt, dass der Angeklagte dem Tatopfer bei zwei verschiedenen Angriffen jeweils eine schwere Körperverletzung zugefügt habe (vgl US 4 f). Zu einer amtswegigen Wahrnehmung (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO) dieser unrichtigen Subsumtion (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO) sieht sich der Oberste Gerichtshof jedoch nicht veranlasst, weil die mehrfache Begehung (gerade) des Vergehens der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB bei der Strafzumessung nicht in Anschlag gebracht wurde (US 12). Damit ist eine konkrete Benachteiligung des Angeklagten über die unrichtige Lösung der Subsumtionsfrage hinaus nicht gegeben (vgl RIS-Justiz RS0113957; Ratz, WK-StPO § 290 Rz 22 ff). Eine dem Angeklagten zum Nachteil reichende Bindung des Oberlandesgerichts bei der Entscheidung über die Berufung an den insoweit verfehlten Ausspruch des Erstgerichts über das anzuwendende Strafgesetz gemäß § 295 Abs 1 erster Satz StPO besteht nicht (RIS-Justiz RS0118870). Anzumerken ist, dass der Urteilssachverhalt keine Grundlage für die Annahme zumindest zweier Vergehen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz eins, StGB bietet, weil sich daraus nicht ergibt, dass der Angeklagte dem Tatopfer bei zwei verschiedenen Angriffen jeweils eine schwere Körperverletzung zugefügt habe vergleiche US 4 f). Zu einer amtswegigen Wahrnehmung (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz StPO) dieser unrichtigen Subsumtion (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO) sieht sich der Oberste Gerichtshof jedoch nicht veranlasst, weil die mehrfache Begehung (gerade) des Vergehens der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz eins, StGB bei der Strafzumessung nicht in Anschlag gebracht wurde (US 12). Damit ist eine konkrete Benachteiligung des Angeklagten über die unrichtige Lösung der Subsumtionsfrage hinaus nicht gegeben vergleiche RIS-Justiz RS0113957; Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 22 ff). Eine

dem Angeklagten zum Nachteil gereichende Bindung des Oberlandesgerichts bei der Entscheidung über die Berufung an den insoweit verfehlten Ausspruch des Erstgerichts über das anzuwendende Strafgesetz gemäß Paragraph 295, Absatz eins, erster Satz StPO besteht nicht (RIS-Justiz RS0118870).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung ergibt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus sich die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung ergibt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E102160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0150OS00130.12Z.1017.000

Im RIS seit

08.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at